

Uwe Martens Steuerberatungsgesellschaft mbH

Schillerplatz 11
18055 Rostock



Telefon: 0381 - 25 23 00

Fax: 0381 - 25 23 020

E-Mail: info@umstb.de

Internet: http://www.umstb.de

Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im April 2016

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

sind die Kosten eines **gemischt** (privat und beruflich) **genutzten Arbeitszimmers** zumindest teilweise absetzbar? Mit Spannung hat die Fachwelt die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zu dieser Frage erwartet. Der kürzlich veröffentlichte Beschluss des Großen Senats des BFH, den wir Ihnen vorstellen, sorgt leider für Ernüchterung. Darüber hinaus widmen wir uns der Frage, wie Sie **Sachspenden** und Arbeitseinsätze im Rahmen der Flüchtlingshilfe von der Steuer absetzen können. Im **Steuertipp** zeigen wir, wie die Bundesregierung ihr Ziel einer **Förderung des Mietwohnungsneubaus** in Gebieten mit angespannter Wohnungslage umsetzen will.

Häusliches Arbeitszimmer

Arbeitsecke im Wohnzimmer ist nicht absetzbar

Ein häusliches Arbeitszimmer darf nur dann steuerlich abgesetzt werden, wenn es (nahezu) ausschließlich für **betriebliche und berufliche Zwecke** genutzt wird. Zu diesem Ergebnis ist der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) gekommen, der angerufen wird, wenn man sich innerhalb des BFH nicht einig ist.

Der Entscheidung lag ein Verfahren zugrunde, in dem ein Vermieter sein häusliches Büro zu 60 % für die Verwaltung seiner Vermietungsobjekte und zu 40 % für private Zwecke genutzt hatte. Eine **anteilige Berücksichtigung** der Raumkosten halten die Richter nicht für zulässig. Nach

Ansicht des BFH wollte der Steuergesetzgeber ausdrücklich an den herkömmlichen Begriff des „häuslichen Arbeitszimmers“ anknüpfen. Dieser Begriff erfasst nur Räume, die wie Büros eingerichtet sind und (nahezu) ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen genutzt werden.

Eine Kostenaufteilung ist laut BFH unter anderem deshalb nicht möglich, weil sich der tatsächliche **Nutzungsumfang** des Zimmers in der Wohnung des Steuerzahlers nicht **überprüfen** lässt. Auch ein „Nutzungstagebuch“, in dem die Nutzung des Arbeitszimmers protokolliert wird, erkannte der BFH nicht als Aufteilungsgrundlage an. Eine solche Aufzeichnung habe den gleichen Beweiswert wie eine bloße Behauptung.

Hinweis: Nach dem neuen BFH-Beschluss ist ein anteiliger Kostenabzug auch für Arbeitsecken im Wohn- oder Durchgangszimmer

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Häusliches Arbeitszimmer: Arbeitsecke im Wohnzimmer ist nicht absetzbar | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Bauabzugsteuer: Neues Risiko bei der Installation von Photovoltaikanlagen | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ausbildungsstätte: Behandlungen im Rahmen einer Psychotherapeutenausbildung | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Betreutes Wohnen: Steuerbonus für Kosten eines Hausnotrufsystems | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Spendenabzug: Helfen Sie Flüchtlingen? | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Privates Veräußerungsgeschäft: Wann wird eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt? | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Trennung: Widerspruch gegen die Übertragung des Kinderfreibetrags | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Finanzierung: Beiträge zu einer Risikolebensversicherung sind nicht abziehbar | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp: Bundesregierung will Neubau von Mietwohnungen fördern | 4 |

ausgeschlossen. Zentrale Abzugsvoraussetzung bleibt, dass der Raum (fast) ausschließlich beruflich genutzt wird. Die Finanzbehörden halten aber eine untergeordnete private Mitbenutzung von unter 10 % für zulässig. Bei Arbeitsecken lässt sich ein Kostenabzug allenfalls mit der Maurerkelle oder durch Trockenbaulösungen erreichen: Der beruflich genutzte Arbeitsbereich sollte durch Zwischenwände abgeteilt und so ein abgeschlossener Arbeitsraum geschaffen werden.

Bauabzugsteuer

Neues Risiko bei der Installation von Photovoltaikanlagen

Die Installation einer Photovoltaikanlage an oder auf einem Gebäude wird ab 2016 als **Bauleistung** eingestuft. Dadurch fällt beim Leistungsempfänger Bauabzugsteuer an, so dass dieser verpflichtet ist, vom Rechnungsbetrag des Leistungserbringers einen Steuerabzug in Höhe von 15 % vorzunehmen. Darauf hat der Steuerberaterverband Schleswig-Holstein hingewiesen.

Die einbehaltenen 15 % muss der Auftraggeber an das zuständige Finanzamt weiterleiten. So soll die illegale Beschäftigung im Baugewerbe eingedämmt werden. Die Einbehaltung ist nur dann nicht erforderlich, wenn der leistende Bauunternehmer bzw. Installateur der Anlage eine **Freistellungsbescheinigung** vorweisen kann.

Betroffene Bauherren sollten sich dringend eine solche Freistellungsbescheinigung vorlegen lassen und kopieren, rät daher der Steuerberaterverband Schleswig-Holstein. Die Kopie sollten sie dann zu den Bauunterlagen nehmen. Kann der Auftragnehmer keine Freistellungsbescheinigung vorweisen, führt an der Einbehaltung der 15 % vom Rechnungsbetrag im Regelfall kein Weg vorbei. Sollte der Auftraggeber die Einbehaltung unterlassen, nimmt ihn die Finanzverwaltung für die Bauabzugsteuer in Haftung.

Ausbildungsstätte

Behandlungen im Rahmen einer Psychotherapeutenausbildung

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Münster (FG) ging es um die **Gewerbsteuerpflicht** einer als Ausbildungsstätte für Psychotherapeuten anerkannten GmbH. Die Teilnehmer zahlten für die Ausbildung monatlich eine Gebühr von 330 €. Der Zulassungsausschuss der Ärzte und Krankenkassen hatte der GmbH eine Institutsermächtigung erteilt. Außerdem hatte die zuständi-

ge Bezirksregierung bescheinigt, dass die GmbH gemäß den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes auf einen Beruf oder auf eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung (Staatsprüfung) vorbereitete.

Die GmbH erzielte Einnahmen aus den **Teilnehmergebühren** und aus **Behandlungsleistungen** von Patienten. Für beide sieht das Gesetz eine Befreiung von der Umsatzsteuer vor. Das Finanzamt ging allerdings davon aus, dass die Einnahmen aus den Behandlungen nicht gewerbsteuerfrei waren.

Die Gewerbesteuerbefreiung knüpft nämlich an die Umsatzsteuerbefreiung für private Schulen und andere allgemein- oder berufsbildende Einrichtungen an. Damit ist eine Bildungseinrichtung von der Gewerbesteuer befreit, soweit eine Umsatzsteuerbefreiung für die Bildungsumsätze greift. Soweit die Umsatzsteuerbefreiung für Heilbehandlungsleistungen greift, sieht das Gewerbesteuerrecht aber keine Steuerbefreiung vor. Damit unterliegen die **Heilbehandlungsumsätze** der GmbH - auch nach Auffassung des FG - der **Gewerbsteuerpflicht**.

Hinweis: Die Gewerbesteuerbefreiung für Krankenhäuser konnte die GmbH nach Auffassung des FG nicht beanspruchen, da sie eine Bildungseinrichtung war.

Betreutes Wohnen

Steuerbonus für Kosten eines Hausnotrufsystems

Viele Senioren haben in ihrem Haushalt ein Hausnotrufsystem installiert. Ein Knopfdruck genügt, und schon wird eine externe Notrufzentrale informiert. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Kosten eines solchen Systems **haushaltsnahe Dienstleistungen** sind. Die Leistungen wiesen eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung auf, weil typischerweise Familien- oder sonstige Haushaltsangehörige eine solche Rufbereitschaft gewährleisten. Sie sind somit zu 20 % direkt von der tariflichen Einkommensteuer abziehbar (Höchstbetrag: 4.000 €). Unerheblich war für das Gericht, dass sich die Notrufzentrale außerhalb des Haushalts befand.

Spendenabzug

Helfen Sie Flüchtlingen?

Wer Flüchtlingen hilft, sollte wissen, dass er neben Geld- mitunter auch Sachspenden und investierte Freizeit steuerlich absetzen kann. Hierfür gelten folgende Abzugsregeln:

- Vom 01.08.2015 bis zum 31.12.2016 geleistete **Geldspenden** können dem Finanzamt ohne betragsmäßige Beschränkung durch einen vereinfachten Zuwendungsnachweis (Bareinzahlungsbeleg, Kontoauszug oder Online-Banking-Ausdruck) nachgewiesen werden. Eine förmliche Spendenquittung ist für den Sonderausgabenabzug also nicht erforderlich.
- Auch Spenden an nicht steuerbegünstigte Spendensammler (z.B. Privatpersonen) sind steuerlich abziehbar, sofern das betroffene Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird und die Gelder anschließend an anerkannte Institutionen weitergeleitet werden.
- Um **Sachspenden** wie Kleidung oder Spielsachen als Sonderausgaben absetzen zu können, muss der Spender zunächst den „gemeinen Wert“ seiner Spende ermitteln. Bei neuen Gegenständen kann der Wert dem Kaufbeleg entnommen werden, bei gebrauchten muss der Spender deren Marktwert schätzen (z.B. durch Vergleich mit Kleinanzeigen).

Zudem muss der Spendenempfänger eine Zuwendungsbestätigung ausstellen und darin folgende Angaben machen: genaue Bezeichnung der Sachspende, Alter, Zustand und ursprünglicher Kaufpreis, aktuell geschätzter Wert und Spendendatum. Wer gleich mehrere Gegenstände spendet, darf dem Finanzamt eine zusammengefasste Zuwendungsbestätigung mit einem Gesamtpreis vorlegen. Diese Bestätigung ist um eine Einzelaufstellung zu ergänzen, in der die Gegenstände einzeln mit Angabe von Kaufdatum, Preis, Zustand und Marktwert bezeichnet sind.

- Wer Sprachunterricht oder Hausaufgabenbetreuung für Flüchtlinge anbietet, kann seine **Arbeitszeit** mitunter im Rahmen einer Vergütungsspende absetzen. Dazu ist mit der anbietenden Organisation im Vorfeld schriftlich eine angemessene Vergütung zu vereinbaren. Im Anschluss an die ehrenamtliche Tätigkeit wird dann bedingungslos auf das Geld verzichtet. In diesem Fall erhält der Spender eine Zuwendungsbestätigung von der Organisation und kann den darin ausgewiesenen Betrag als Sonderausgaben abziehen.

Privates Veräußerungsgeschäft

Wann wird eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt?

Ein Verkauf von Häusern, Wohnungen oder Grundstücken innerhalb einer Frist von zehn Jahren ist steuerpflichtig - zumindest, wenn ein Gewinn anfällt. Eine Ausnahme von dieser gesetzli-

chen Regelung gilt, sofern die Immobilie ausschließlich oder innerhalb der letzten beiden Jahre vor dem Verkauf **für eigene Wohnzwecke genutzt** wurde.

Für einen Vater und Wohnungseigentümer, der seine Wohnung schon nach acht Jahren wieder verkaufte, stellte sich das ein wenig komplizierter dar. Ursprünglich hatte er die Wohnung mit seiner Lebensgefährtin und der gemeinsamen Tochter bewohnt. Nach der Trennung überließ er den beiden den Wohnraum unentgeltlich. Seiner Meinung nach stellte diese Überlassung eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken dar. Das sah das Finanzamt jedoch anders.

Auch das Finanzgericht Hessen war der Ansicht, dass der **Veräußerungsgewinn versteuert** werden muss. Die Nutzung der Wohnung zu eigenen Wohnzwecken kann nur anerkannt werden, wenn entweder tatsächlich eine Selbstnutzung vorliegt oder die Wohnung dem eigenen Kind überlassen wird, für das allerdings noch ein Anspruch auf Kindergeld bestehen muss. Die Wohnung wurde der Tochter jedoch nicht zur alleinigen Nutzung überlassen, sondern sie bewohnte sie gemeinsam mit ihrer Mutter. Diese gehört allerdings nicht zum begünstigten Personenkreis, weshalb keine Selbstnutzung vorlag.

Hinweis: Sie planen den Verkauf von privaten Immobilien oder Grundstücken? Hier sind regelmäßig besondere Regeln zu berücksichtigen, über die wir Sie gerne informieren. Sprechen Sie uns bitte rechtzeitig darauf an.

Trennung

Widerspruch gegen die Übertragung des Kinderfreibetrags

Wenn Eltern sich trennen, müssen im Hinblick auf die gemeinsamen Kinder nicht nur viele schwierige Aspekte der Betreuung und Erziehung geklärt werden. Auch steuerliche Fragen können sich stellen, zum Beispiel hinsichtlich der Handhabung des **Kinderfreibetrags**, der eigentlich aus zwei Freibeträgen besteht:

- Der Freibetrag in Höhe von 2.304 € betrifft das Existenzminimum des Kindes und
- der Freibetrag in Höhe von 1.320 € den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf des Kindes.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) hatten die Eltern geregelt, dass die Kinder jedes zweite Wochenende und die halben Schulferien beim Vater sind. Die Mutter beanspruchte nicht nur ihren Freibetrag, sondern wollte auch den Freibetrag des Vaters übertragen

bekommen. Ihrer Ansicht nach betreute der Vater die Kinder nur in einem unwesentlichen Umfang, nämlich zu **weniger als 25 %** des Jahres. Der Vater widersprach jedoch und sowohl das Finanzamt als auch das FG gaben ihm Recht.

Der Gesetzgeber akzeptiert zwei alternative Arten der **Betreuung**: die **entgeltliche** und die **unentgeltliche**. Dem Vater steht es frei, wie er die Kinder betreut. Er kann Kosten auf sich nehmen und zum Beispiel Unterhalt zahlen oder Betreuungsleistungen erbringen. Hierbei verursacht auch das Vorhalten eines Zimmers im eigenen Haus, der Urlaub in einem (nicht pro Person abgerechneten) Ferienhaus oder das Verpflegen der Kinder am Wochenende Kosten, die berücksichtigt werden müssen. Zudem war das FG der Ansicht, dass ein Betreuungsanteil von weniger als 25 % nicht zwingend als unwesentlich angesehen werden muss - dafür gibt es keine gesetzliche Begründung. Das Gericht lehnte den Antrag auf Übertragung des Freibetrags deshalb ab.

Hinweis: Kinderfreibeträge aufzuteilen ist, sofern man sich einig ist, einfach. Bei Uneinigkeit gelten die oben aufgeführten Grundsätze. Wir klären bei Bedarf den Sachverhalt und ziehen die rechtlichen Schlüsse.

Finanzierung

Beiträge zu einer Risikolebensversicherung sind nicht abziehbar

Banken setzen für die Vergabe von Immobilienkrediten mitunter voraus, dass der Darlehensnehmer zur **Kreditabsicherung** eine Risikolebensversicherung abschließt. Im Todesfall des Kreditnehmers sind dadurch sowohl die Bank als auch die Hinterbliebenen abgesichert.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Beiträge für Risikolebensversicherungen nicht als **Werbungskosten** bei den Vermietungseinkünften abgezogen werden dürfen. Das gilt sogar, wenn die Bank einen solchen Versicherungsabschluss bei der Finanzierung eines Vermietungsobjekts vorgeschrieben hat. Der Darlehenssicherungszweck wird nach Auffassung des BFH durch einen privaten Veranlassungszusammenhang überlagert. Der Vermieter trägt die Versicherungsaufwendungen auch, um im Fall seines Todes einen schuldenfreien Übergang des Vermietungsobjekts auf seine Rechtsnachfolger zu gewährleisten.

Hinweis: Auch eine Aufteilung der Beiträge in einen abziehbaren und einen nichtabziehbaren Teil hat der BFH abgelehnt, weil eine Trennung der Veranlassungsbeiträge nicht

möglich und der einkünftebezogene Darlehenssicherungszweck von untergeordneter Bedeutung war. Dem Vermieter blieb deshalb nur ein (begrenzter) Abzug seiner Aufwendungen als Sonderausgaben.

Steuertipp

Bundesregierung will Neubau von Mietwohnungen fördern

Die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum ist in den vergangenen Jahren rasant angestiegen. Deshalb will die Bundesregierung den Neubau von Mietwohnungen durch **steuerliche Anreize** fördern. Neben der Herstellung neuer Gebäude soll auch die Anschaffung neuer Gebäude, neuer Eigentumswohnungen und sogenannter Betriebswohnungen gefördert werden:

Die Förderung in Form einer **Sonderabschreibung** soll neben der regulären Gebäudeabschreibung als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar sein. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sollen auf 3.000 € je Quadratmeter begrenzt sein. Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauffolgenden Jahr sollen jeweils 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerlich geltend gemacht werden können, im dritten Jahr bis zu 9 %. Förderfähig sollen maximal 2.000 € je Quadratmeter Wohnfläche sein. Die Förderung soll voraussetzen, dass das Gebäude bzw. die Wohnungen nach der Anschaffung oder Herstellung mindestens zehn Jahre vermietet werden. Zudem soll Voraussetzung sein, dass sie in einem Fördergebiet liegen. Das sind vor allem Gemeinden mit den Mietstufen IV bis VI, deren Mietniveau mindestens 5 % über dem Bundesdurchschnitt liegt.

Gefördert werden soll die Herstellung bzw. Anschaffung, wenn der Bauantrag nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.01.2019 gestellt wurde. Für das Jahr 2022 soll die Förderung letztmals gewährt werden.

Hinweis: Die Bundesregierung hat es zwar eilig, die Neuregelung unterliegt aber dem Vorbehalt einer Genehmigung durch die Europäische Kommission. Wenn diese zugestimmt und das „Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus“ seine finale Form erreicht hat, informieren wir Sie erneut.

Mit freundlichen Grüßen